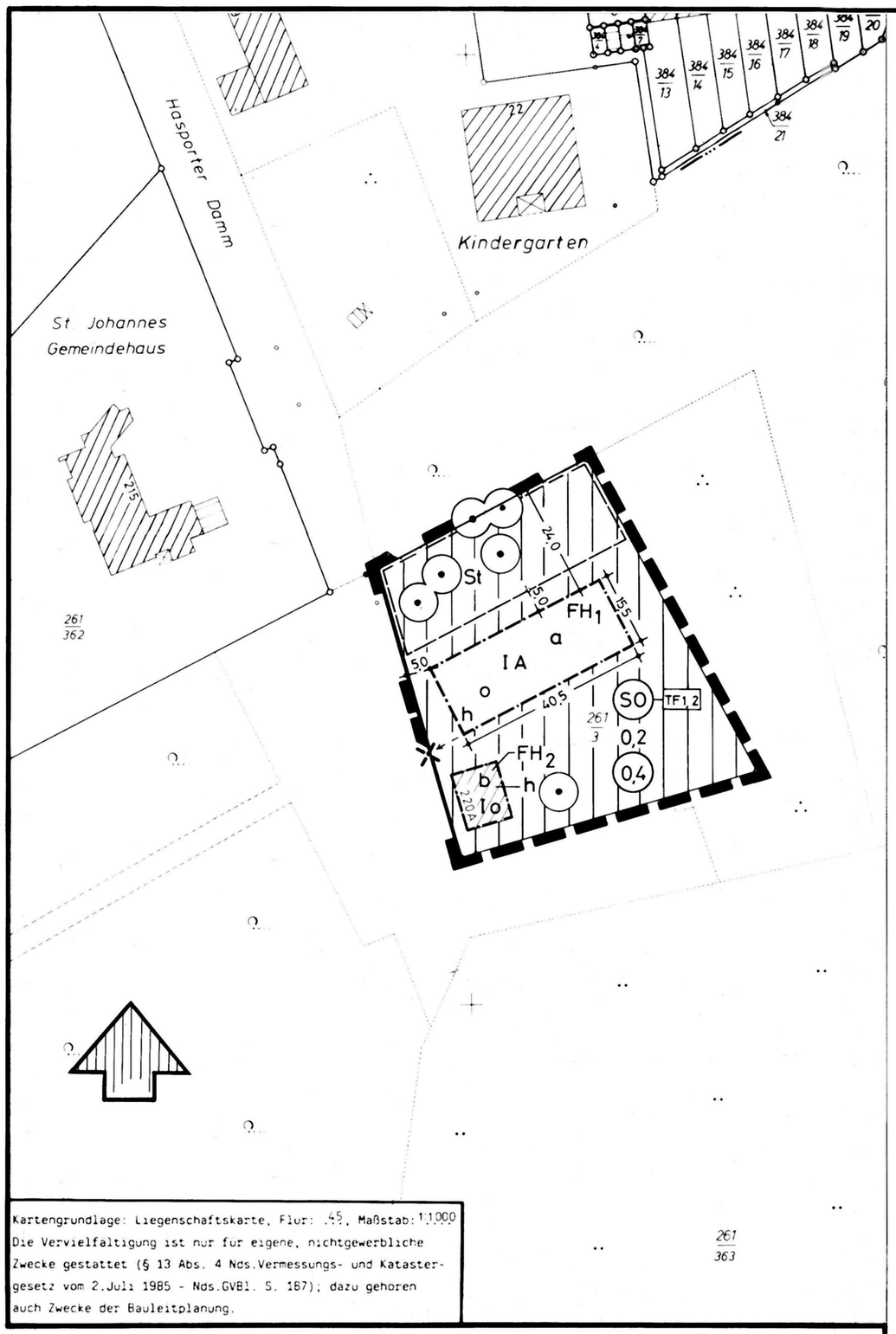

Kartengrundlage: Liegenschaftskarte, Flur: 45, Maßstab: 1:1000
Die Vervielfaltigung ist nur für eigene, nichtgewerbliche Zwecke gestattet (§ 13 Abs. 4 Nds.Vermessungs- und Katastergesetz vom 2.Juli 1985 - Nds.GVBl. S. 187); dazu gehören auch Zwecke der Bauleitplanung.

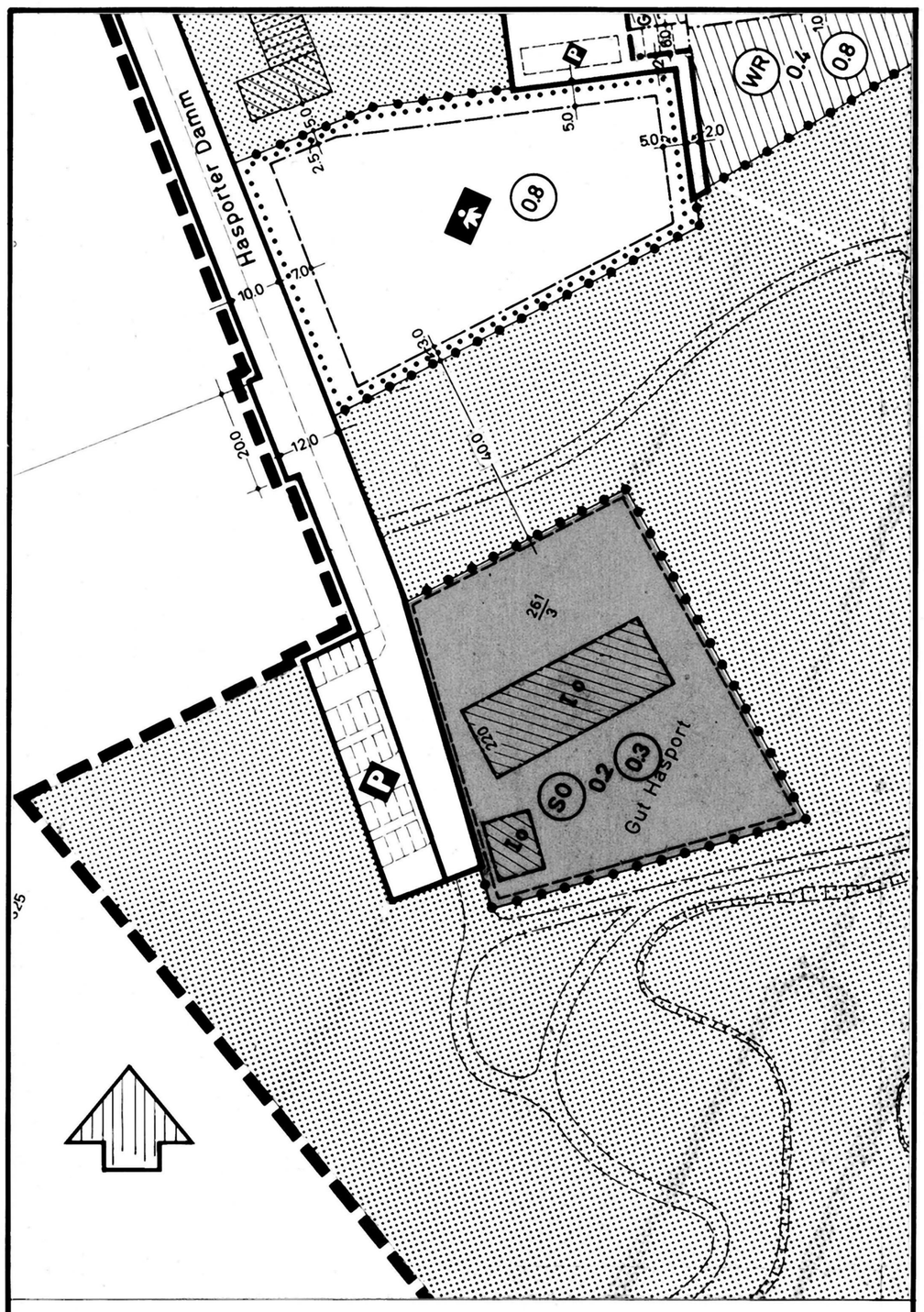

Auszug aus dem Bebauungsplan Nr. 59 M. 1:1000
Bisherige Festsetzungen — Änderungsbereich

Bebauungsplan Nr. 59

Änderungs- und Ergänzungsplan

-Teilabschnitt 1-

im Bereich des Flurstückes 261/3 der Flur 45, Hasporter Damm 220 A (Gut Hasport) in Delmenhorst.

M. 1:1000

Aufgrund des § 1 (3) und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 8.12.1986 und des § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Delmenhorst diesen Bebauungsplan Nr. 59, Änderungs- und Ergänzungsplan -Teilabschnitt 1- bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen als Satzung beschlossen.

Delmenhorst, den 16.12.1987 Stadt Delmenhorst

Siegel

gez. Thölke
Oberbürgermeister

gez. Schramm
Oberstadtdirektor

I. PLANZEICHENERKLÄRUNG

Geltungsbereich des Änderungs- und Ergänzungsplanes.

a) Art und Maß der baulichen Nutzung

SO — Sondergebiet - Schank- und Speisewirtschaft sowie ein Betrieb des Beherbergungsgewerbes

Zulässig sind in der überbaubaren Fläche a:

1. im Erdgeschoß: Schank- und Speisewirtschaft,
2. im Dachgeschoß: Einrichtungen für den Betrieb eines Beherbergungsgewerbes,
3. eine Wohnung für Betriebsinhaber oder Aufsichts- und Bereitschaftspersonal.

Zulässig sind in der überbaubaren Fläche b:

1. Einrichtungen für den Betrieb eines Beherbergungsgewerbes,
2. eine Wohnung für Betriebsinhaber oder Aufsichts- und Bereitschaftspersonal.

I — Höchste Anzahl der Vollgeschosse

A — Ausnahmsweise ist ein zweites Vollgeschoß, jedoch nur als ausgebautes Dachgeschoß, zulässig.

0,2 — Grundflächenzahl

(0,4) — Geschoßflächenzahl

b) Höhen der baulichen Anlagen

h — Erklärung des Planzeichens siehe unter der textlichen Festsetzung 2.

FH_1 — Firsthöhe des Gebäudes mindestens 12,0 m bis höchstens 13,0 m über Straßenoberkante (Straßenbegrenzungslinie Hasporter Damm) bei Bezugspunkt ✕.

FH_2 — Firsthöhe des Gebäudes mindestens 10,0 m bis höchstens 11,0 m über Straßenoberkante (Straßenbegrenzungslinie Hasporter Damm) bei Bezugspunkt ✕.

c) Bauweise und Baugrenzen

o — Offene Bauweise

Baugrenze

d) Verkehrsflächen

Straßenbegrenzungslinie

e) Flächen für Stellplätze

St — Stellplätze

f) Festsetzungen nach § 9 (1) Nr. 25 BauGB

Zu erhaltende Bäume

Hinweis:

Mit dieser Festsetzung werden nicht alle nach der "Satzung über den Schutz des Baumbestandes" (Baumschutzsatzung) der Stadt Delmenhorst zu schützenden Bäume erfaßt. Auf § 3 dieser Satzung wird hingewiesen.

II. TEXTLICHE FESTSETZUNGEN TF

1 Auf den nicht überbaubaren Flächen dürfen Nebenanlagen nach § 14 (1) BauNVO sowie bauliche Anlagen nach § 12 (1) und (2) der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) nicht errichtet werden.

2 Der äußere Schnittpunkt der Außenwände mit der Dachhaut an den Traufseiten der Gebäude wird mit 3,8 m über Straßenoberkante (Straßenbegrenzungslinie Hasporter Damm) bei Bezugspunkt ✕ zwingend festgesetzt.

III. RECHTSGRUNDLAGEN

Das Baugesetzbuch (BauGB) vom 8. 12. 1986,
die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung vom 15. 9. 1977, zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. 12. 1986 (BGBl. S. 2665).

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 17.11.1987 die Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 59 im Teilabschnitt 1 im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB beschlossen.
Der Beschluß ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am ——— ortsüblich bekanntgemacht worden.

Delmenhorst, den 14.12.1987

Siegel

Der Oberstadtdirektor:
Stadtplanungsamt
Im Auftrage
gez. Salbeck
Bauamtsrat

Die Planunterlage entspricht im Geltungsbereich des Änderungs- und Ergänzungsplanes dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom August 1987). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei. Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.

Delmenhorst, den 09.06.1988

Siegel

Katasteramt:
gez. Dr. R. Brückner
Verm. Oberrat

Für die Aufstellung des Planentwurfes:

Delmenhorst, den 9. September 1987

Stadtbauamt: gez. Oetting, Stadtbaurat
Stadtplanungsamt: gez. Salbeck, Bauamtsrat

Der Rat der Stadt hat den Bebauungsplan Nr. 59, Änderungs- und Ergänzungsplan - Teilabschnitt 1 -, nach Prüfung der Bedenken und Anregungen in seiner Sitzung am 16.12.1987 als Satzung sowie die Begründung beschlossen.

Delmenhorst, den 21.12.1987

Siegel

Der Oberstadtdirektor:
Stadtplanungsamt
Im Auftrage
gez. Salbeck
Bauamtsrat

Der Bebauungsplan ist gemäß § 12 BauGB am 5.2.1988 im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Weser-Ems bekanntgemacht worden. Der Bebauungsplan Nr. 59, Änderungs- und Ergänzungsplan - Teilabschnitt 1 - ist damit am 5.2.1988 rechtsverbindlich geworden.

Delmenhorst, den 25.5.1988

Siegel

Der Oberstadtdirektor:
Stadtplanungsamt
Im Auftrage
gez. Salbeck
Bauamtsrat